



**Die Verzahnung der Hilfeplanung nach §§ 67- 69 SGB XII  
mit der Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II**

Eine rechtliche Beurteilung der Position der BAG Wohnungslosenhilfe


(Arbeitsgruppe 4)

Prof. Dr. Falk Roscher  
Hochschule Esslingen

Der Vorschlag der BAG aus dem Jahre 2006:

***Sind gleichzeitig mit den Leistungen der Eingliederung nach § 16 SGB II (heute § 16 a) Leistungen nach dem Achten Buch SGB, dem sechsten und achten Kapitel SGB XII zu erbringen, so ist eine Eingliederungsvereinbarung erst abzuschließen, wenn der Gesamtplan bzw. Hilfeplan vorliegt. Der Gesamtplan bzw. Hilfeplan ist bei Abschluss der Eingliederungsvereinbarung angemessen zu berücksichtigen.***

**Ablaufmodell**

- 
- a) der Hilfebedarf wird nach §§ 67 ff. SGB XII von einer Stelle (den Sozialhilfeträgern bzw. beauftragten freien Trägern) umfassend festgestellt
  - b) mit diesem Hintergrund wird in der Eingliederungsvereinbarung durch die Agentur (oder ARGE) die Abdeckung der Bedarfe im Rahmen der Leistungen nach SGB II festgestellt, einschließlich der Leistungen nach § 16 a
  - c) mehr oder weniger automatisch ist so unter Vermeidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten bestimmt, welche Leistungen unverändert nach den §§ 67 ff. SGB XII zu erbringen sind
  - d) diese Abfolge sichert schließlich einen abgestimmten Hilfevollzug.

Die Rechtfertigung des Ablaufmodells der BAG aus §§ 67 ff. SGB XII

**Mit dem speziellen Hilfeangebot nach §§ 67 ff. SGB XII**


- sollen alle Leistungen erbracht werden die gleichzeitig auf verschiedene Probleme des Leistungsberechtigten reagieren,
- sollen soziale Schwierigkeiten als komplex verursacht durch die soziale, physische und psychische Situation in den Brennpunkt der Hilfe rücken und

**➤ soll eine der Situation des Betroffenen angemessene Abstimmung verschiedener notwendige Hilfen vorgenommen werden und sollen vorhandene und geeignete Hilfen, die nicht nach § 67 zu erbringen sind, miteinander und mit Hilfen nach § 67 sinnvoll koordiniert werden.**

**Koordinationshilfe geht vor**

**Specht im Hauptvortrag: Primat der Hilfeplanung**

Ablaufmodell Johannes Lippert aus 2004:

- 
- a) Zunächst legt die Eingliederungsvereinbarung die speziellen Maßnahmen entsprechend den Zwecken des SGB II fest.
  - b) Diese berücksichtigt der Gesamtplan nach §§ 67, 68 SGB XII in seinem umfassenden Entwurf für die Hilfen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.
  - c) "Im Konfliktfall bestimmt die Eingliederungsvereinbarung die Festlegung des Gesamtplans".

Die Rechtfertigung dieses Ablaufmodells: zunächst sei das Speziellere und dann das Allgemeinere zu bestimmen; evtl. auch mit dem Nachrangprinzip der Sozialhilfe gerechtfertigt (undeutlich).

Das Problem auf den Punkt gebracht:

Beide Verfahren sind methodisch gleichwertig, weil die Anwender **bei gleicher Deutung der konkreten Situation** des Hilfesuchenden und **bei gleichem Gesetzesverständnis** prinzipiell auch nur zum gleichen Ergebnis kommen **könnten**.

Aber;  
Sozialhilfeträger und Leistungserbringer nach SGB II werden eben häufig zu unterschiedlichen Bewertungen sowohl der Person als auch der gesetzlichen Möglichkeiten kommen.

Warum kann das Verfahren nicht so geregelt werden, wie von der BAG vorgeschlagen?

Noch einmal zur Erinnerung:

*Sind gleichzeitig mit den Leistungen der Eingliederung nach § 16 SGB II (heute § 16 a) Leistungen nach dem Achten Buch SGB, dem sechsten und achten Kapitel SGB XII zu erbringen, so ist eine Eingliederungsvereinbarung **erst abzuschließen, wenn der Gesamtplan bzw. Hilfeplan vorliegt. Der Gesamtplan bzw. Hilfeplan ist bei Abschluss der Eingliederungsvereinbarung angemessen zu berücksichtigen.***

**Mit Hartz IV wurde ein Paradigmenwechsel vollzogen, der strukturell den Zugang zu den Hilfen nach §§ 67 ff. eingeschränkt hat.**

Die Fragenfolge unter dem BSHG-Regime:

**1. Hilfebedürftig?**

Wenn ja: **erst einmal materielle Hilfe** und dazu **parallel im Zeitverlauf zu entwickelnde persönliche Hilfe in besonderen Lebenslagen** nach § 72 BSHG (jetzt §§ 67 ff. SGB XII)

**2. Selbsthilfe durch Arbeit subjektiv und objektiv möglich?**

**Specht im Hauptvortrag: Vermittlungsfähigkeit statt Erwerbsfähigkeit**  
Wenn ja: **Arbeitsangebote**, ggf. Hilfekürzung bei Weigerung zumutbarer Arbeit – aber auch **immer geprüft im Lichte der sich entwickelnden Hilfen in besonderen Lebenslagen** – also ist z.B. Arbeit „von der Straße aus“ überhaupt möglich?

**Im Ergebnis:** Bei im Grunde „voraussetzungsloser“ existenzieller Absicherung **auch zeitlich** Möglichkeiten zur Planung komplexer Hilfen nach § 72 BSHG

### Die Fragenfolge unter dem SGB II-Regime:

#### 1. Erwerbsfähig?

Wenn ja: eigentlich keine materielle Hilfe. D.h. die materielle Absicherung für den Zeitraum der Entwicklung einer Hilfe nach den §§ 67 ff. SGB XII ist im System des SGB II nicht vorgesehen.

#### 2. Hilfebedürftig bei der Verwirklichung der Erwerbsfähigkeit?

**Nur noch subjektive Komponente!**

Wenn ja: Unterstützung bei der Nutzung der Erwerbsfähigkeit primär durch Arbeitsangebote (bzw. Unterstützung bei Arbeitsbeschaffung), die existenzsichernden Hilfen, also AIG II und die ergänzende psycho-soziale Hilfen kommen sozusagen **übergangsweise** zum Einsatz und zwar eindeutig mit dem Ziel, die Erwerbsfähigkeit zu verwirklichen.

**Im Ergebnis:** Die Existenzsicherung ist nicht „voraussetzungslos“ gewährleistet. **Die Zeit**, die eigentlich für die sinnvolle Entwicklung eines Gesamtplanes nötig wäre, **wird gebraucht zur existenziellen Absicherung**, d.h. um erst einmal das Programm zur Verwirklichung der Erwerbsfähigkeit (einschließlich der Eingliederungsvereinbarung) in Bewegung zu setzen. Die **Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII werden faktisch im zeitlichen Ablauf** (wenn auch nicht rechtlich) **nachrangig**,

### Die Fragenfolge unter dem BSHG-Regime:

#### 1. Hilfebedürftig?

Wenn ja: **erst einmal materielle Hilfe** und dazu **parallel im Zeitverlauf zu entwickelnde persönliche Hilfe in besonderen Lebenslagen** nach § 72 BSHG (jetzt §§ 67 ff. SGB XII)

#### 2. Selbsthilfe durch Arbeit subjektiv und objektiv möglich? (Vermittlungsfähigkeit)

Wenn ja: **Arbeitsangebote**, ggf. Hilfekürzung bei Weigerung zumutbarer Arbeit – aber auch **immer geprüft im Lichte der sich entwickelnden Hilfen in besonderen Lebenslagen** – also ist z.B. Arbeit „von der Straße aus“ überhaupt möglich?

**Im Ergebnis:** Bei im Grunde „voraussetzungsloser“ existenzieller Absicherung **auch zeitlich** Möglichkeiten zur Planung komplexer Hilfen nach § 72 BSHG

Anmerkung: „voraussetzungslos“ ist hier nicht im Sinne einer allgemeinen Grundsicherung gemeint, sondern drückt aus, dass bei materiell bedrohter Existenz die materielle Sicherung zunächst bedingungslos erfolgt.

### Die Fragenfolge unter dem SGB II-Regime: 10

#### 1. Erwerbsfähig?

Wenn ja: eigentlich keine materielle Hilfe. D.h. die materielle Absicherung für den Zeitraum der Entwicklung einer Hilfe nach den §§ 67 ff. SGB XII ist im System des SGB II nicht vorgesehen.

#### 2. Hilfebedürftig bei der Verwirklichung der Erwerbsfähigkeit? Nur noch subjektive Komponente!

Wenn ja: Unterstützung bei der Nutzung der Erwerbsfähigkeit primär durch Arbeitsangebote (bzw. Unterstützung bei Arbeitsbeschaffung), die existenzsichernden Hilfen, also AIG II und die ergänzende psycho-soziale Hilfen kommen sozusagen **übergangsweise** zum Einsatz und zwar eindeutig mit dem Ziel, die Erwerbsfähigkeit zu verwirklichen.

**Im Ergebnis:** Die Existenzsicherung ist nicht „voraussetzungslos“ gewährleistet. **Die Zeit**, die eigentlich für die sinnvolle Entwicklung eines Gesamtplanes nötig wäre, **wird gebraucht zur existenziellen Absicherung**, d.h. um erst einmal das Programm zur Verwirklichung der Erwerbsfähigkeit (einschließlich der Eingliederungsvereinbarung) in Bewegung zu setzen. Die **Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII werden faktisch im zeitlichen Ablauf** (wenn auch nicht rechtlich) **nachrangig**,

**Der listige Vorschlag der BAG stellt grundsätzlich das SGB II-Regime in Frage.**

**Deshalb ist er rechtspolitisch nicht durchsetzbar, zumindest nicht auf absehbare Zeit!.**

**Also: Welche Alternativen?**

Ein mögliches Vorbild für eine gesetzliche Regelung

### § 10 SGB IX (Koordination der Leistungen)

(1) Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, ist der nach § 14 leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass die beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen funktionsbezogen feststellen und schriftlich so zusammenstellen, dass sie nahtlos ineinander greifen.

## § 5 SGB II Verhältnis zu anderen Leistungen

### Wie bisher Absatz 1:

(1) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen Anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Ermessensleistungen dürfen nicht deshalb versagt werden, weil dieses Buch entsprechende Leistungen vorsieht.

### Neu einzufügen Absatz 1a)

**(1a) Soweit Leistungen anderer Träger von Sozialleistungen neben solchen nach diesem Gesetz in Betracht kommen haben die beteiligten Träger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit dem Leistungsberechtigten die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen funktionsbezogenen Leistungen festzustellen und schriftlich in der Eingliederungsvereinbarung und, soweit vorgesehen, im Hilfe- oder Gesamtplan so zusammenzustellen, dass sie nahtlos ineinander greifen.**

